

06 - Bauverwaltungsmanagement
Frau Prüfer

Datum:
28.03.2023

Antrag

Beschließendes Gremium:
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Antrag "Windenergie für Lüneburg" (Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2023, eingegangen am 07.02.2023)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	24.04.2023	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 23.03.2023 wurde der Antrag "Windenergie für Lüneburg" (Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2023, eingegangen am 07.02.2023) in den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung verwiesen.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag "Windenergie für Lüneburg" (Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2023, eingegangen am 07.02.2023)
Anlage 2: Stellungnahme
Anlage 3: Änderungsantrag der Gruppe Die Partei/Die Linke

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT VI



Stadtratsfraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Frau

Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch

Hansestadt Lüneburg

Am Ochsenmarkt 1

21335 Lüneburg

7. Februar 2023

Windenergie für Lüneburg

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch,

zur Ratssitzung am 2. März 2023 beantragen wir: Die Verwaltung möge prüfen,

1.1. ob bspw. die Flächen unter Einbeziehung der dortigen Wirtschaftswälder (Plantagenanlagen) östlich des Elbeseitenkanals (gegenüber dem Hafenbecken) Flur 47, Flurstück 6/70 An der langen Bahn und Flur 46, Flurstück 27/7 Am Forthause sowie die Flächen beim Bilmer Berg III, Flur 57, die Flurstücke 28 An dem neuen herrschaftlichen Forst und 110/ 6 An und hinter der Ohe sowie östlich des Elbeseitenkanals Flur 47 Flurstück 14/7 Am Dahlenburger Postweg als Standorte für Windkraft geeignet sind.

1.2. ob es an anderer Stelle auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg Areale für Windenergieanlagen gibt.

1.3. falls das der Fall sein sollte, zügig, in einem zweiten Schritt die Errichtung der Windparks mit lokalen Akteuren unter Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern prüfen.

2. in Zusammenarbeit mit der kommunalen Hafen Lüneburg GmbH die Errichtung einer Wasserstoffwirtschaft.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen Akteuren (Grundeigentümer, Bauernverband (BVNON), Avacon etc.) für einen möglichen Windpark Lüneburg einen runden Tisch zu veranstalten, um alle Möglichkeiten auszuloten.

Begründung:

Niedersachsen ist das Windland Nummer 1 und trägt damit einen großen Teil zur Erreichung der deutschen Klimaziele, zur Versorgungssicherheit und zu einem weiterhin möglichst niedrigen Strompreis bei. Bezahlbare Strompreise bieten die Voraussetzung dafür, dass Deutschland ein Industrieland mit gut bezahlten Arbeitsplätzen bleibt. Die Energiewende ist aber nur erfolgreich, wenn sie schnell und umfassend von allen staatlichen Ebenen (Kommune/ Land) Bund)

Auf dem Meere 14-15
21335 Lüneburg

Tel.: 0 41 31/23 28 59
Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54
BIC: NOLADE21LBG

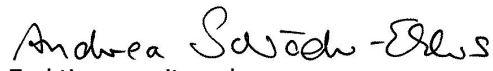
Vorsitzende:
Andrea Schröder-
Ehlers

Email: info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de
Internet: www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de

vorangetrieben wird. Nach der neuesten Vorgabe des Landes Niedersachsen vom 06.02.2023 sollen insgesamt 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie bereitgestellt werden. Für den Landkreis Lüneburg sollen laut Niedersächsischem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sogar 4,72 Prozent der Landkreisfläche für Windenergie ausgewiesen werden. Diese Aufgabe gilt es auch seitens der Hansestadt anzugehen und städtischerseits nicht ausschließlich auf die Umlandgemeinden abzuwälzen.

Nach der THG Energiebilanz der Hansestadt Lüneburg (2017 – 2019) machen 50% der Emissionen die Industrie und das Gewerbe und 24% der Emissionen die Privathaushalte aus. Bis 2030 will die Hansestadt Lüneburg klimaneutral werden, daher sind die Treibhausemissionen um 100% zu senken, das entspricht 580 Tsd. Tonnen Co₂. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es dringend notwendig, neben Solarenergie, auch Strom durch Windenergie zu erzeugen. So ist es fraglich, weshalb bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Bereich der HGL keine Vorrangflächen Wind vorgesehen sind. Die Chance Einnahmen zu generieren und zum Gelingen der Energiewende maßgeblich beizutragen sollte die Hansestadt nutzen. So bilden insbesondere Bürgerwindparks/kommunale Winterparks, wie z.B. in der Samtgemeinde Bardowick nachweislich, verlässliche Einnahmemöglichkeiten für die Kommune und zugleich für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus wird so die Akzeptanz deutlich erhöht, wenn die Kommune mit einer regionalen Wertschöpfungskette ihrer Verantwortung für die Energiewende gerecht wird. Über Elektrolyseanlagen, die insbesondere Überschussenergie nutzen, könnte künftig lokal erzeugter Wasserstoff im Lüneburger Hafen zentral gebündelt und verwertet werden oder in Blockheizkraftwerken für bezahlbare Fernwärme für Stadtteile wie Kaltenmoor genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Fraktionsvorsitzende

01 Ratsbüro

über Frau Oberbürgermeisterin Kalisch

über Frau Stadtbaurätin Gundermann

Windenergie für Lüneburg

Ratsantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.02.2023 zur Ratssitzung am 02.03.2023

Vor Beantwortung der einzelnen Fragen wird zunächst die aktuelle Rechtslage zum Ausbau der Windenergie dargestellt:

Grundlage für die zusätzliche Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022.

Das Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele vor, die in Raumordnungsplänen umzusetzen sind. Für Niedersachsen ist bis zum 31.12.2027 ein Flächenbeitrag von 1,7 %, bis zum 31.12.2032 von 2,2 % nachzuweisen. Die Länder sind verpflichtet, bis zum 31.05.2024 entweder

- die notwendigen Flächen selbst in RO-Plänen nachzuweisen oder
- die Ausweisung durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen.

In Niedersachsen soll das WindBG mit dem Niedersächsisches Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (NdsWaLG) und dem darin enthaltenen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (NWindG) umgesetzt werden. Das Gesetz liegt im Entwurf vor, das darin enthaltene Ziel von 4,72 % der Kreisfläche wird derzeit noch beraten.

Der Landkreis hat nach Rechtskraft des NWindG die Aufgabe, das darin angegebene Flächenziel durch Ausweisung geeigneter Vorranggebiete Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) umzusetzen.

Leistungsfähige wirtschaftliche Windenergieanlagen (WEA) sind auf jeden Fall raumordnungsrelevant. Somit ist die Voraussetzung für eine Gebietsausweisung und Errichtung immer die Darstellung im RROP.

Der neue § 249 BauGB regelt, dass ein Ausschluss im Außenbereich aufgrund einer Darstellung an anderer Stelle für WEA nicht mehr anzuwenden ist. Wenn der Flächenbeitragswert gem. WindBG bzw. NWindG erreicht wurde, können sie auch außerhalb der dargestellten Windenergiegebiete als „sonstige Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Sofern nach den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 die Flächenbeitragswerte nicht erreicht wurden, sind WEA auch bei entgegenstehenden RO-Zielen oder F-Plan-Darstellungen sowie bei Einhaltung einer mindestens zweifachen Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) zur nächstgelegenen zulässigen Wohnbebauung privilegiert.

Nach neuem § 245e BauGB gelten die bestehenden Ziele der Raumordnung oder F-Plan-Darstellungen weiterhin für Pläne, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Sie entfallen bei Erreichen des Flächenbeitragswerts, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027. Damit ist dann das bisher dargestellte Vorranggebiet wirkungslos.

Im BNatSchG stellt der § 26 jetzt klar, dass Errichtung und Betrieb von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) nicht verboten ist, wenn der Standort in einem Windenergiegebiet gem. WindBG bzw. NWindG liegt. Sie sind auch zulässig, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Das bedeutet, dass Vorrangflächen auch dann ausgewiesen werden können, wenn in der jeweiligen Verordnung zum LSG Gründe genannt werden, die bisher WEA ausgeschlossen hätten.

Zu den einzelnen Fragen wird auf dieser Grundlage wie folgt geantwortet:

Die Verwaltung möge prüfen,

1.1. ob bspw. die Flächen unter Einbeziehung der dortigen Wirtschaftswälder (Plantagenanlagen) östlich des Elbeseitenkanals (gegenüber dem Hafenbecken) Flur 47, Flurstück 6/70 An der langen Bahn und Flur 46, Flurstück 27/7 Am Forthause sowie die Flächen beim Bilmer Berg III, Flur 57, die Flurstücke 28 An dem neuen herrschaftlichen Forst und 110/ 6 An und hinter der Ohe sowie östlich des Elbeseitenkanals Flur 47 Flurstück 14/7 Am Dahlenburger Postweg als Standorte für Windkraft geeignet sind.

Der LK Lüneburg stellt „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP dar. Diese Darstellung ist auch Grundlage für die Zulassung von WEA im Stadtgebiet.

Aktuelle WEA sind ausnahmslos raumordnungsrelevant. Eine ergänzende Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist nur auf der Grundlage der Ziele der Raumordnung möglich, eine darüber hinaus gehende oder abweichende Darstellung wäre daher nicht zulässig. Eine zusätzliche flächengleiche Darstellung im Flächennutzungsplan würde für zuzulassende Anlagen keine anderen Regelungen oder Vorgaben enthalten und wäre damit obsolet.

Gegenwärtig führt der LK ein Änderungsverfahren für das RROP durch. Der am 21.02. veröffentlichte Entwurf enthält neue zusätzliche Vorranggebiete Windenergienutzung.

Im Stadtgebiet wurde das bereits dargestellte Vorranggebiet südlich Häcklingen um Teilflächen ergänzt. Neu hinzugekommen sind westlich davon Vorranggebiete in der Schwarzen Heide südlich von Rettmer.

Die HLG wird die Flächen, die ihr Stadtgebiet und das von ihr verwaltete Eigentum betreffen, kritisch prüfen. Wenn, über die Darstellung im RROP-Entwurf hinaus, auch weitere geeignete Flächen im Stadtgebiet erkannt werden, wird sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens diese zur näheren Untersuchung und Aufnahme in das RROP vorschlagen.

Grundsätzlich geeignet sind nach aktueller Rechtslage dafür auch Gebiete in Wäldern und in Landschaftsschutzgebieten. In der Stellungnahme der HLG zum RROP wird daher insbesondere auch auf die im Antrag angeregten Waldflächen westlich und östlich des Elbeseitenkanals hingewiesen werden. Hier ist eine eingehende Prüfung der örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Qualität von Wald, Boden, Flora, Fauna etc. erforderlich, um Konflikte mit Landschafts-, Natur- und Artenschutz zu vermeiden. Diese Prüfung erfolgt abschließend auf der Ebene des RROP vor einer Entscheidung zur Darstellung als Vorranggebiet.

1.2. ob es an anderer Stelle auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg Areale für Windenergieanlagen gibt.

Im Stadtgebiet kommen für die Prüfung einer konkreten Eignung in erster Linie die bereits genannten Waldgebiete am ESK und in der Schwarzen Heide in Betracht.

Zu prüfen wären außerdem Standorte in stiftungseigenen Flächen außerhalb des Stadtgebiets, z. B. um Bardowick, südlich Deutsch Evern, südwestlich Südergellersen oder westlich der Schwarzen Heide.

Andere Gebiete stehen aufgrund der Nähe zu Wohnsiedlungsbereichen absehbar nicht für WEA zur Verfügung.

Die angeregten Flächen werden, ebenso wie alle weiteren geeigneten Flächen, gegebenenfalls in das Beteiligungsverfahren für die RROP-Neuaufstellung eingebracht werden. Ihre Beratung und Abwägung erfolgt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, die Darstellung als Vorranggebiet unterliegt abschließend der Entscheidung des Kreistags.

1.3. falls das der Fall sein sollte, zügig, in einem zweiten Schritt die Errichtung der Windparks mit lokalen Akteuren unter Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern prüfen.

In den avisierten geeigneten Flächen im Stadtgebiet kann, nach einer Darstellung als Vorranggebiet, gemeinsam mit allen Akteuren der Bau und Betrieb von WEA durch die HLG, kommunale Gesellschaften, private Betreiber oder Bürgergenossenschaften organisiert werden. Bei Flächen in Privateigentum ist dafür die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer Voraussetzung.

Vor dem Hintergrund einer höheren Akzeptanz und einer zügigeren Realisierung wird die Umsetzung in Bürgerwindparks befürwortet.

Die Windkraft kann genutzt werden, um auch in Form von Bürgerwindparks oder kommunalen Windparks einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Bei dem Ausbau der Windkraft bedarf es aber zunächst einer sorgfältigen Flächenprüfung; Freiflächen bedürfen einer sorgfältigen Abwägung mit Aspekten des Naturschutzes. Klimaschutz und Naturschutz müssen zusammengedacht werden und nicht voneinander losgelöst, wie das Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ der Bundesregierung einmal mehr deutlich macht.

2. in Zusammenarbeit mit der kommunalen Hafen Lüneburg GmbH die Errichtung einer Wasserstoffwirtschaft.

Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft mit Energie aus WEA bietet sich an, im RROP sollten entsprechende zugehörige bauliche Anlagen für zulässig erklärt werden. Die HLG wird dies erforderlichenfalls in den Vorranggebieten im RROP anregen.

Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 ist die Hansestadt Lüneburg bestrebt, sämtliche Möglichkeiten wahrzunehmen, um die THG-Emissionen auf das angestrebte Maß zu reduzieren. Somit wird auch das Voranbringen von Windkraft und die Errichtung einer Wasserstoffwirtschaft grundsätzlich befürwortet.

Allerdings sind nicht alle Maßnahmen gleichermaßen geeignet, es bedarf eines wohl durchdachten Mixes der Energieerzeugung.

Die Wasserstoffwirtschaft bietet ein hohes Potential bei einer klimagerechten Energieversorgung, ist aber noch mit vielen Herausforderungen konfrontiert wie z.B. bei dem Aufbau von Kapazitäten und einer Infrastruktur für eine ausreichende Wasserstoffversorgung, hohen Herstellungskosten, der Regulierung und einer ungewissen Nachfrage im Endabnehmersektor, der Zertifizierung von grünem Wasserstoff.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen Akteuren (Grundeigentümer, Bauernverband (BVNON), Avacon etc.) für einen möglichen Windpark Lüneburg einen runden Tisch zu veranstalten, um alle Möglichkeiten auszuloten.

Siehe auch Antwort zu 1.3.

Nach der Darstellung von Vorranggebieten im Stadtgebiet hat die HLG die Möglichkeit, auf begünstigte Grundeigentümer, potenzielle Betreiber und auch Nachbarkommunen zuzugehen und Vereinbarungen für einem möglichst verträglichen und für alle Beteiligten vorteilhaften Betrieb der Anlagen zu verhandeln.

Dementsprechend ist die Einrichtung eines runden Tisch zum Thema Windkraft mit allen zu beteiligenden Akteuren richtig, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht, da im ersten Schritt – und dieser erfolgt mit der Änderung des RROP bereits – die Bedingungen vor Ort konkret erfasst und die genauen Potentiale ermittelt werden müssen

Eberhard

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 380,00 €.

Rat der Hansestadt Lüneburg
z.H. Frau Schütte
Rathaus 21335
Lüneburg



DIE LINKE.
im Rat der Hansestadt Lüneburg

**Änderungsantrag zur Sitzung des Rats der Hansestadt Lüneburg am 07.03.2023
zu TOP 21.2 „Windenergie für Lüneburg“**

Die Gruppe Die PARTEI/DIE LINKE beantragt folgende Ergänzung bei 1.3:

*Die Verwaltung setzt sich hierbei für die Option einer genossenschaftlichen Struktur des Windparks ein, an der sich Bürger*innen aus den umliegenden Gebieten beteiligen können. Weiter wird geprüft, ob sich die Hansestadt selbst an diesen beteiligt.*

Punkt 1.3 lautet dann insgesamt:

falls das der Fall sein sollte, zügig, in einem zweiten Schritt die Errichtung der Windparks mit lokalen Akteuren unter Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern prüfen. Die Verwaltung setzt sich hierbei für die Option einer genossenschaftlichen Struktur des Windparks ein, an der sich Bürger*innen aus den umliegenden Gebieten beteiligen können. Weiter wird geprüft, ob sich die Hansestadt selbst an diesen beteiligt.

Vivienne Widawski

01 Ratsbüro

über Frau Stadtbaurätin Gundermann

Windenergie für Lüneburg

Änderungsantrag der Gruppe Die Partei/Die Linke zur Sitzung des Rats der Hansestadt Lüneburg am 07.03.2023

Zu TOP 21.2 „Windenergie für Lüneburg“

Die Gruppe Die PARTEI/DIE LINKE beantragt folgende Ergänzung bei 1.3:

*Die Verwaltung setzt sich hierbei für die Option einer genossenschaftlichen Struktur des Windparks ein, an der sich Bürger*innen aus den umliegenden Gebieten beteiligen können. Weiter wird geprüft, ob sich die Hansestadt selbst an diesen beteiligt.*

Punkt 1.3 lautet dann insgesamt:

*„falls das der Fall sein sollte, zügig, in einem zweiten Schritt die Errichtung der Windparks mit lokalen Akteuren unter Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern prüfen. Die Verwaltung setzt sich hierbei für die Option einer genossenschaftlichen Struktur des Windparks ein, an der sich Bürger*innen aus den umliegenden Gebieten beteiligen können. Weiter wird geprüft, ob sich die Hansestadt selbst an diesen beteiligt.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

In den avisierten geeigneten Flächen im Stadtgebiet kann, nach einer Darstellung als Vorranggebiet, gemeinsam mit allen Akteuren der Bau und Betrieb von WEA durch die HLG, kommunale Gesellschaften, private Betreiber oder Bürgergenossenschaften organisiert werden. Bei Flächen in Privateigentum ist dafür die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer Voraussetzung.

Vor dem Hintergrund einer höheren Akzeptanz und einer zügigeren Realisierung wird die Umsetzung in Bürgerwindparks befürwortet.

Die Windkraft kann genutzt werden, um auch in Form von Bürgerwindparks oder kommunalen Windparks einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig die lokale Bevölkerung auch an den wirtschaftlichen Vorteilen der nachhaltigen Energiegewinnung partizipieren zu lassen.

Zunächst sind jedoch die Vorranggebiete nach eingehender Prüfung im RROP darzustellen. Danach hat die HLG für Vorranggebiete im Stadtgebiet, auch gemeinsam mit ihren Beteiligungsgesellschaften, die Möglichkeit, auf die begünstigten Grundeigentümer zuzugehen und die Bedingungen und Potentiale für eine Beteiligung von Bürgergesellschaften zu ermitteln.

Der jetzt stattfindende Beteiligungsprozess zum RROP wird auch dafür genutzt werden, Modelle für den Betrieb von Windkraftanlagen unter kommunaler Beteiligung zu entwickeln.

Eberhard

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 150,00 €.